



Bundeskriminalamt

BKA



Wirtschaftskriminalität

Bundeslagebild 2021

Wirtschaftskriminalität 2021

ALLGEMEINER ÜBERBLICK



51.260
Fälle (+4,2 %)



28.989
Tatverdächtige (+1,7 %)



2,441
Mrd. Euro Schaden (-18,9 %)



88,8 %
Aufklärungsquote (2020: 91,5 %)



BEDEUTENDE PHÄNOMENE



Subventionsbetrug i. Z. m. COVID 19
Unrechtmäßige Beantragung staatlicher „Corona-Hilfen“



Betrügerisches Anbieten vorbörslicher Aktien
Betrügerisches Angebot von Aktien meist bekannter Unternehmen, die einen Börsengang ankündigen



Betrügerische Finanzprodukte auf dem Dezentralen Finanzmarkt
Inverkehrbringen betrügerischer dApps

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	5
2.1	Wirtschaftskriminalität Allgemein.....	5
2.2	Detailbetrachtungen der Deliktsbereiche.....	9
2.2.1	Wirtschaftskriminalität bei Betrug.....	9
2.2.2	Anlage- und Finanzierungsdelikte.....	10
2.2.3	Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen.....	10
2.2.4	Wettbewerbsdelikte.....	11
2.2.5	Insolvenzdelikte	11
2.2.6	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	12
3	Bedeutende Phänomene.....	13
3.1	Subventionsbetrug i. Z. m. der COVID 19-Pandemie.....	13
3.2	Betrügerisches Anbieten vorbörslicher Aktien.....	15
3.3	Betrügerische Anlagemodelle auf dem Dezentralen Finanzmarkt.....	16
4	Gesamtbewertung.....	17

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität enthält in gestraffter Form die aktuellen kriminalpolizeilichen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Grundlage für die Erstellung des Lagebilds sind die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS-Erfassung besteht die Möglichkeit der Mehrfachzuweisung einer Straftat. Daher können sich umfangreiche Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten statistisch auf verschiedene Einzelphänomene auswirken (z. B. auf Fallzahlen, Schäden, Tatverdächtige etc.).

Die polizeilichen Daten geben das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität nur eingeschränkt wieder. So werden Wirtschaftsstraftaten, die unmittelbar von Staatsanwaltschaften und/oder von Finanzbehörden ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden (z. B. Wettbewerbsdelikte [insbesondere der Produkt- und Markenpiraterie], Gesundheitsdelikte, Insolvenzdelikte sowie Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug), nicht in den polizeilichen Statistiken erfasst. Arbeitsdelikte sind zwar Bestandteil des Bundeslagebilds Wirtschaftskriminalität, deren Bearbeitung fällt allerdings in die Zuständigkeit der Zollverwaltung (Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS]), sodass sie hier keiner näheren Betrachtung unterzogen werden.

Bei vielen Straftaten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich um Kontrolldelikte, so dass von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld sowohl hinsichtlich der Fallzahlen als auch hinsichtlich der monetären Schäden ausgegangen werden muss.

Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität am Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Eine Legaldefinition des Begriffs der Wirtschaftskriminalität besteht in Deutschland nicht. Nach kriminologischer Definition handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität um die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.

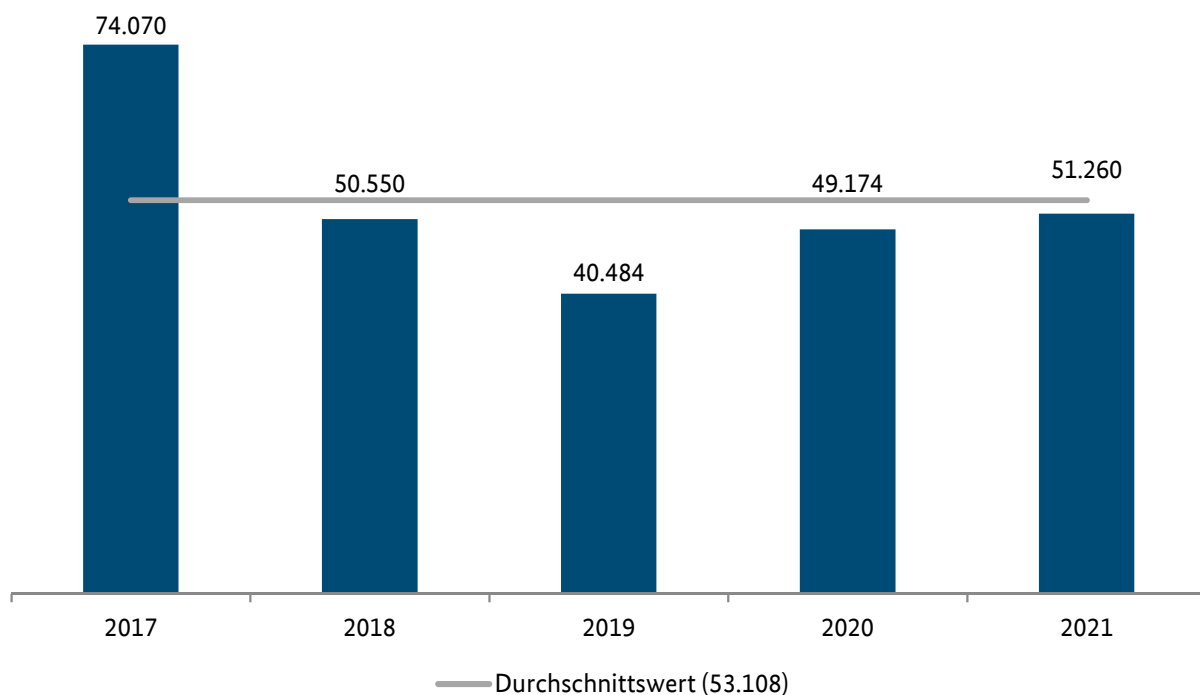
2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT¹ ALLGEMEIN

Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle von Wirtschaftskriminalität ist im Jahr 2021 um 4,2 % gestiegen. Gemessen an allen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug der Anteil der Wirtschaftskriminalität 1,0 % (2020: 0,9 %).

Das zweite Jahr in Folge Anstieg der Anzahl der Wirtschaftsdelikte

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität²



¹ Betrachtet werden der PKS-Summenschlüssel 893000 und der PKS-Schlüssel 518110.

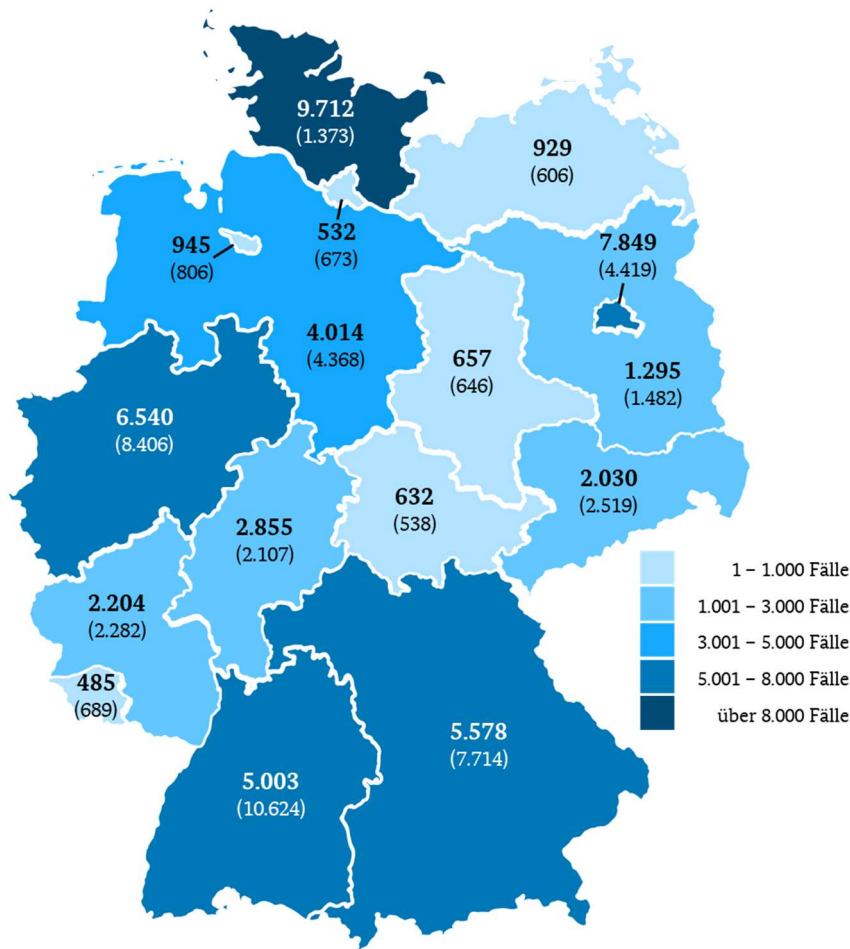
² Die hohe Fallzahl im Jahr 2017 resultierte aus einem Umfangsverfahren wegen Anlagebetrugs in Sachsen, in dem ca. 23.000 einzelne Straftaten mit insgesamt 1,3 Mrd. Euro Schaden registriert wurden.

Signifikante Anstiege in Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität wurden beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (nahezu verdreifacht) und bei der Wirtschaftskriminalität bei Betrug (+19,9 %) verzeichnet. Gesunken sind hingegen die Fallzahlen v. a. bei Arbeits- (-24,9 %) und Insolvenzdelikten (-10,0 %).

Entwicklung in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität

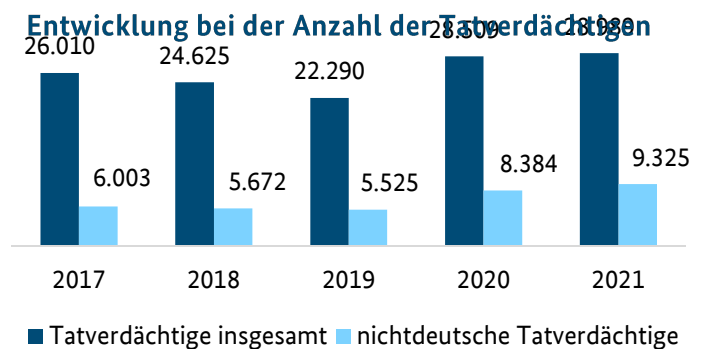
Deliktsbereich	Fälle 2021 (2020)	Ten- denz	Tatverdächtige 2021 (2020)	Ten- denz	Schaden in Mio. Euro 2021 (2020)	Ten- denz
Wirtschaftskriminalität gesamt	51.260 (49.174)	↗	28.989 (28.509)	↗	2.441 (3.011)	↓
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	33.454 (27.907)	↑	16.262 (14.316)	↑	1.121 (725)	↑
Insolvenzdelikte	6.892 (8.635)	↓	6.682 (7.898)	↓	973 (1.109)	↓
Anlage- und Finanzierungsdelikte	4.671 (5.310)	↓	1.191 (1.175)	↗	590 (423)	↑
Wettbewerbsdelikte	1.068 (1.137)	↘	1.049 (1.172)	↓	16 (2,5)	↑
Arbeitsdelikte	4.677 (6.231)	↓	2.776 (3.576)	↓	53 (56)	↘
Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen	4.255 (4.865)	↓	809 (709)	↑	585 (429)	↑
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	11.328 (3.840)	↑	1.760 (1.559)	↑	58 (38)	↑

Verteilung der Fälle von Wirtschaftskriminalität nach Ländern (Vorjahresangaben in Klammern)



Wirtschaftskriminalität ist ein bundesweites Phänomen, wobei Schleswig-Holstein und Berlin im Jahr 2021 die höchsten Fallzahlen verzeichneten.

Analog zur Fallzahlentwicklung ist auch die Anzahl der tatverdächtigen Wirtschaftskriminellen im Jahr 2021 angestiegen (+1,7 %). Hervorzuheben ist dabei die Zunahme der Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen um 11,2 %. Der prozentuale Anteil der Nichtdeutschen an allen tatverdächtigen Wirtschaftskriminellen steigt seit Jahren stetig an. Im Berichtsjahr betrug er 32,2 %.

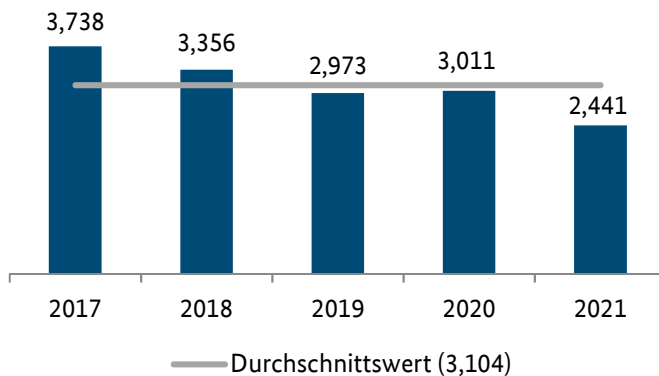


Aufklärungsquote bleibt hoch

Wie in den Vorjahren lag die Aufklärungsquote bei Wirtschaftsdelikten mit 88,8 % (2020: 91,5 %) auf einem hohen Niveau und deutlich über der Gesamtaufklärungsquote aller in der PKS erfassten Straftaten (58,7 %). Mitursächlich hierfür ist der Umstand, dass Delikte der Wirtschaftskriminalität überwiegend Anzeigedelikte darstellen und Tatverdächtige durch die Anzeigenden oftmals benannt werden können.

Deutlicher Rückgang bei Schäden durch Wirtschaftskriminalität

Schadensentwicklung Wirtschaftskriminalität in Mrd. Euro



Der im Jahr 2021 durch Wirtschaftskriminalität verursachte finanzielle Schaden sank im Vergleich zum Vorjahr um 18,9 % und war für 27,4 % des in der PKS ausgewiesenen Gesamtschadens (8,920 Mrd. Euro) verantwortlich.

Es ist zu berücksichtigen, dass einzelne, umfangreiche Ermittlungskomplexe der Wirtschaftskriminalität enorme Auswirkungen auf die jährlichen Gesamtscha-

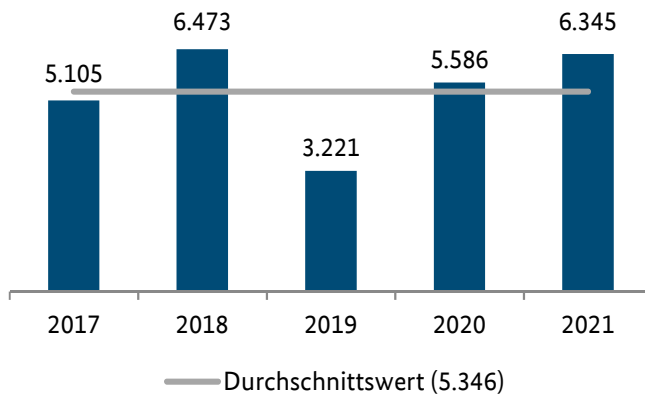
denssummen haben, wodurch Letztere von Jahr zu Jahr deutliche Schwankungen aufweisen können. So ist der verursachte Schaden im Teilbereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug im Jahr 2021 um 54,7 % auf rd. 1,121 Mrd. Euro angestiegen. Beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen stieg er um 51,5 % auf rd. 58 Mio. Euro.

Die in der PKS erfassten Schadenssummen bilden den durch die Wirtschaftskriminalität tatsächlich verursachten Gesamtschaden nur in Teilen ab. Neben den monetären müssen auch die durch das kriminelle Handeln verursachten immateriellen Schäden betrachtet werden. Diese nicht quantifizierbaren, aber dennoch wesentlichen Faktoren für die Bewertung des Schadenspotenzials der Wirtschaftskriminalität können sein:

- Wettbewerbsverzerrungen bzw. Wettbewerbsvorsprünge durch den Einsatz unlauterer Mittel,
- Verlust des Vertrauens in die Integrität des Finanzmarktes, da die Abgrenzung zwischen illegalen und seriösen Anbietern erschwert wird,
- Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen.

Nutzung des Tatmittels Internet bei Wirtschaftsdelikten erneut angestiegen

Fallentwicklung Wirtschaftskriminalität mit Tatmittel Internet



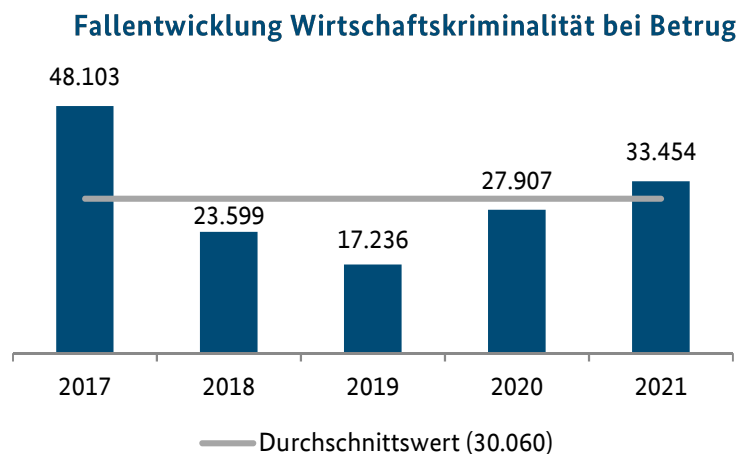
Im Vergleich zum Vorjahr hat die Begehung von Wirtschaftsstraftaten unter Verwendung des Tatmittels Internet zugenommen (+13,6 %). Der überwiegende Teil dieser Fälle betraf den Deliktsbereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug (83,3 %).

Diese Entwicklung steht im Kontext eines generellen Anstiegs aller Straftaten unter Nutzung des Tatmittels Internets im Berichtsjahr (383.469, +19,7 %).

2.2 DETAILBETRACHTUNGEN DER DELIKTSBEREICHE

2.2.1 Wirtschaftskriminalität bei Betrug³

Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle von Wirtschaftskriminalität bei Betrug stieg im Jahr 2021 um 19,9 % an.



Leichter Rückgang bei Fällen des Subventionsbetrugs

Deutliche Auswirkungen in diesem Teilbereich der Wirtschaftskriminalität hat seit dem Jahr 2020 der Subventionsbetrug. Während in 2019 insgesamt 318 solcher Fälle registriert wurden, waren es im Jahr 2020 7.585 Fälle. Im Berichtsjahr konnte zwar ein leichter Rückgang um 4,3 % verzeichnet werden, mit insgesamt 7.260 erfassten Fällen ist die Deliktszahl bei Subventionsbetrug dennoch unverändert hoch. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung im unmittelbaren Zusammenhang mit der seit Frühjahr 2020 andauernden COVID 19-Pandemie und der betrügerischen Erlangung staatlicher Subventionsleistungen steht.

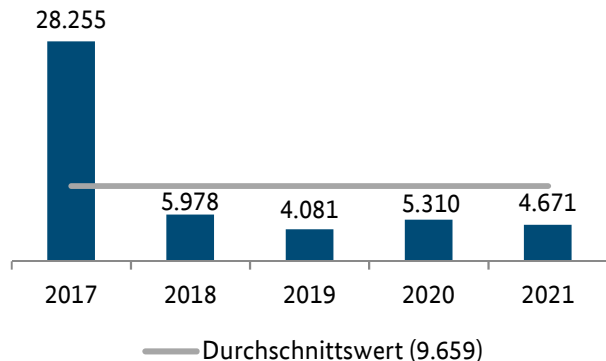
Betrugsdelikte werden nicht per se der Wirtschaftskriminalität zugerechnet, sondern können z. B. bei massenhafter Begehungsweise zu dieser hinzugezählt werden. Bei derartigen Konstellationen kann es sich zusätzlich um Fälle der Organisierten Kriminalität (OK) i. Z. m. dem Wirtschaftsleben handeln.

³ Der PKS-Summenschlüssel 893100 beinhaltet die PKS-Schlüssel 511000, 513000, 514000, 516000 und 517000.

2.2.2 Anlage- und Finanzierungsdelikte⁴

Rückgang der Fallzahl bei Anlage- und Finanzierungsdelikten

Fallentwicklung Anlage- und Finanzierungsdelikte⁵



Nach einem vorherigen Anstieg ist die Fallzahl im Teilbereich der Anlage- und Finanzierungsdelikte im Jahr 2021 rückläufig (-12,0 %).

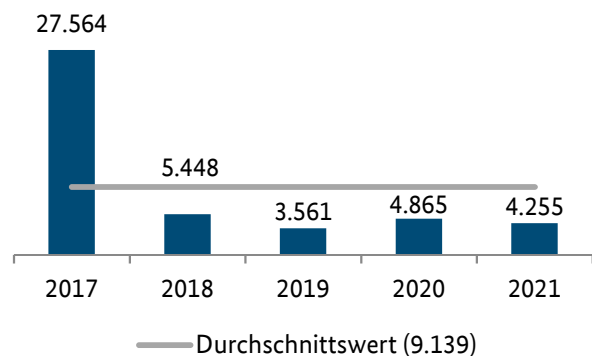
Der zwischenzeitliche Anstieg der Deliktszahl im Jahr 2020 wird im Wesentlichen auf Kreditbetrugsdelikte zurückgeführt, die in mittelbarem Zusammenhang zur Pandemie stehen. Hierbei werden sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen, die im Zuge der Pandemie mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert wurden, Opfer von betrügerischen Kreditangeboten.

2.2.3 Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen⁶

Rückgang der Fallzahl bei Betrugs- und Untreuehandlungen

Auch im Teilbereich Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen wurden im Jahr 2021 weniger Delikte als im Vorjahr erfasst (-12,5 %). Der Anstieg in 2020 gegenüber dem Jahr 2019 lässt sich im Wesentlichen auf die Entwicklung in Bayern zurückführen. Durch die dortige Generalstaatsanwaltschaft Bamberg wurden Sammelverfahren im Bereich des Anlagebetrugs geführt, bei denen Geschädigte aus der gesamten Bundesrepublik betroffen waren.

Fallentwicklung Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanla-



⁴ Der PKS-Summenschlüssel 893300 beinhaltet die PKS-Schlüssel 513000, 514100, 514300 und 714000.

⁵ Die hohe Fallzahl im Jahr 2017 resultierte aus einem Umfangsverfahren wegen Anlagebetrugs in Sachsen, in dem ca. 23.000 einzelne Straftaten mit insgesamt 1,3 Mrd. Euro Schaden registriert wurden.

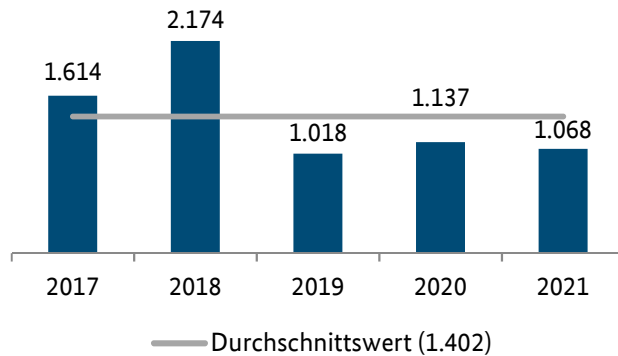
⁶ Der PKS-Summenschlüssel 893600 beinhaltet die PKS-Schlüssel 513100, 513200 und 521100. Die PKS fasst unter Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen die Delikte des Prospektbetrugs (Kapitalanlagebetrug), des Anlagebetrugs sowie der Untreue bei Kapitalanlagen zusammen. Wie bereits in den Vorjahren bestand dieser Teilbereich der Wirtschaftskriminalität auch im Jahr 2021 zu etwa 97 % aus Fällen des Anlagebetrugs. Prospektbetrug und Untreue bei Kapitalanlagen fielen kaum ins Gewicht.

⁷ Der Fallanstieg im Jahr 2017 lässt sich, wie bei den Anlage- und Finanzierungsdelikten (Kapitel 2.2.2), auf das bereits beschriebene, umfangreiche Verfahren aus Sachsen zurückführen. Da bei der PKS-Erfassung eine Straftat mehreren Einzelphänomenen zugeordnet werden kann, wirkt sich das Verfahren aus Sachsen statistisch sowohl auf die Anlage- und Finanzierungsdelikte als auch auf den Bereich Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen aus.

2.2.4 Wettbewerbsdelikte⁸

Fallzahlen bei Wettbewerbsdelikten unverändert auf niedrigem Niveau

Fallentwicklung Wettbewerbsdelikte



Die Anzahl der Wettbewerbsdelikte ist im Jahr 2021 um 6,1 % gesunken. Dieser Teilbereich ist – gemessen am Gesamtaufkommen aller Wirtschaftsdelikte – von eher untergeordneter Bedeutung.

2.2.5 Insolvenzdelikte⁹

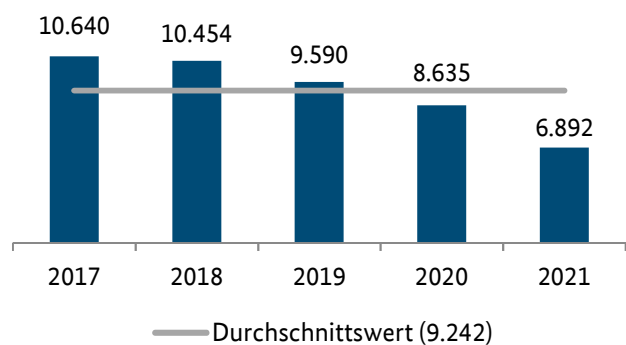
Rückläufiger Trend bei Insolvenzdelikten setzt sich fort

Die Anzahl der registrierten Insolvenzdelikte sank im Jahr 2021 erneut (-20,2 %).

Zum rückläufigen Trend seit dem Jahr 2020 ist anzumerken, dass sich auch hier die COVID 19-Pandemie ausgewirkt haben dürfte.

Es steht zu vermuten, dass sowohl aufgrund der teilweisen Aussetzung der Anzeigepflicht bei Insolvenzen bis einschließlich April 2021 als auch durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen ein „verzerrtes“ Bild entsteht. Nach dem Wegfall dieser Maßnahmen ist in den kommenden Jahren voraussichtlich mit einer veränderten Fallentwicklung zu rechnen.

Fallentwicklung Insolvenzdelikte



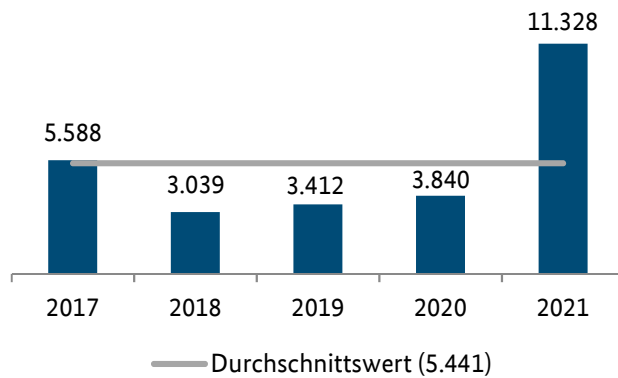
⁸ Der PKS-Summenschlüssel 893400 beinhaltet die PKS-Schlüssel 656000, 715000 und 719200. Unter Wettbewerbsdelikten werden gem. PKS alle Deliktsformen i. Z. m. Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Urheberrechtsbestimmungen sowie den einschlägigen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verstanden.

⁹ Der PKS-Summenschlüssel 893200 beinhaltet die PKS-Schlüssel 560000 und 712200. Zum Bereich der Insolvenzdelikte zählen gem. Definition der PKS die Tatbestände Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts (§§ 283 und 283a StGB), Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB), Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (§§ 283c und 283d StGB) sowie Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG; §§ 130b, 177a HGB und § 15a IV, V InSO).

2.2.6 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen¹⁰

Deutlicher Anstieg bei Fällen des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen

Fallentwicklung Gesundheitsdelikte – Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen¹¹



Die Fallzahl beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen hat sich im Berichtsjahr nahezu verdreifacht. Grund dafür war insbesondere ein umfangreiches Ermittlungsverfahren in Schleswig-Holstein. Hierbei hatte eine Vielzahl von Geschädigten spezielle Blutuntersuchungen als Privatleistungen bei einem Labor in Auftrag gegeben und von dort entsprechende Ergebnisse sowie Rechnungen erhalten, obwohl seitens des Labors keine Blutuntersuchungen durchgeführt worden waren.

¹⁰ Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen werden unter dem PKS-Schlüssel 518110 erfasst.

¹¹ Gesundheitsdelikte im Sinne der Wirtschaftskriminalität umfassen nach Definition der PKS die Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen zur betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie durch Krankenhäuser und Sanatorien.

3 Bedeutende Phänomene

3.1 SUBVENTIONSBETRUG I. Z. M. DER COVID 19-PANDEMIE

Die COVID 19-Pandemie hat vielfältige Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und somit auch auf das Verhalten krimineller Akteure sowie die deliktischen Ausprägungen. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität hat sich diese Entwicklung u. a. im Subventionsbetrug nach § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Zusammenhang mit den erstmals im März 2020 gewährten Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte und Selbstständige niedergeschlagen. Die bei ihrem Beginn weitestgehend unbürokratischen Beantragungsprozesse sollten Wirtschaftstreibende kurzfristig bei der Kompensierung von Umsatzausfällen unterstützen, führten aber auch dazu, dass die Corona-Soforthilfen missbräuchlich in Anspruch genommen wurden.

„Corona-Hilfen“

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe zu unterstützen, die aufgrund der COVID 19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Dazu gehören u. a. die Corona-Soforthilfen, die Überbrückungshilfen, die November- und Dezemberhilfe sowie die Neustart- und Härtefallhilfen.

Aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten für die staatlichen Hilfsmaßnahmen wird zum Zwecke der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der übergreifende Begriff „Corona-Hilfen“ verwendet.

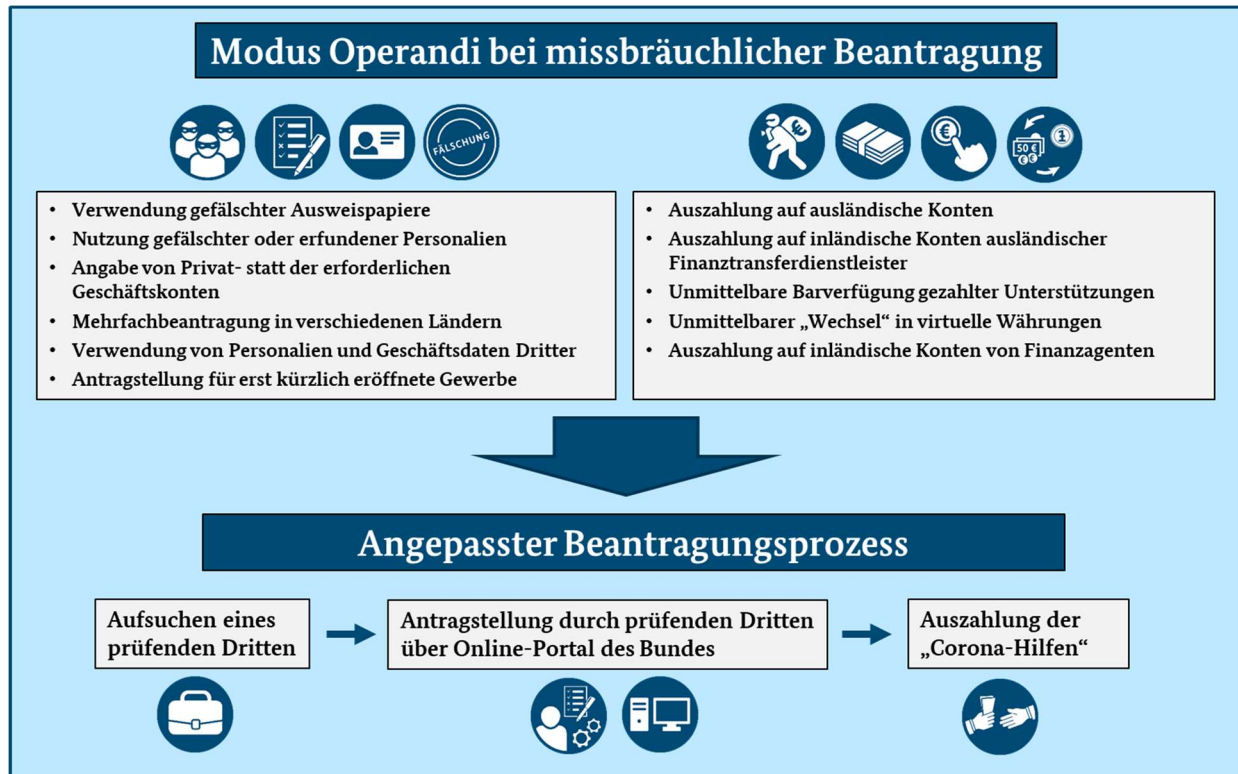


Von staatlicher Seite wurden im Laufe der Pandemie Anpassungen im Beantragungs- und Bewilligungsprozess vorgenommen, um die missbräuchliche Inanspruchnahme der Corona-Hilfen einzudämmen. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine einheitliche Online-Plattform zur Beantragung der verschiedenen Unterstützungsleistungen geschaffen, die eine schnellere, effizientere und weniger missbrauchsanfällige Durchführung der zur Umsetzung der Programme notwendigen Verwaltungsverfahren ermöglichen soll. Ebenfalls dazu beitragen soll die digitale Einbindung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (prüfende Dritte), die eine Vorprüfung und Qualitätssicherung der Antragsdaten vornehmen. Bei der Direktantragstellung für Soloselbstständige ist eine Authentifizierung des Antragstellers über das ELSTER-Zertifikat erforderlich.¹²

Um Corona-Hilfen zu beziehen, haben sich betrügerisch agierende Antragstellerinnen und Antragsteller unterschiedlichster Modi Operandi bedient, die der nachfolgenden Darstellung entnommen werden können.

¹² BT-Drucksache 19/28749.

Darstellung Modus Operandi und des angepassten Beantragungsprozess i. Z. m. Corona-Hilfen



Der bislang nur leichte Rückgang der Fallzahlen zum Subventionsbetrug (s. Kapitel 2.2.1) könnte darauf zurückzuführen sein, dass die in der PKS 2021 enthaltenen Fallzahlen nur solche Strafverfahren widerspiegeln, die seitens der Polizei im Jahr 2021 an die Staatsanwaltschaft abverfügt wurden. Folglich könnte es sich dabei auch um Sachverhalte handeln, die bereits im Jahr 2020 und damit vor der Einführung der Anpassungen Gegenstand polizeilicher Ermittlungen gewesen sind. Inwiefern die staatlichen Anpassungen an den Prozessen tatsächlich Auswirkung auf die Deliktszahlen hatten bzw. haben, wird somit erst in den kommenden Jahren ersichtlich werden.

Das BMWK veröffentlichte noch keine Informationen über missbräuchlich und unerlaubt beantragte Corona-Hilfen oder Rückforderungen für das Jahr 2021. Die Schlussberichte der Länder für die einzelnen Programmlinien, die diese Informationen enthalten, werden nach Abschluss der Programmlaufzeit und der sich anschließenden Verwendungsnachweiskontrolle dem Bund vorgelegt.¹³

¹³ Corona-Überbrückungshilfe bzw. außerordentlichen Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020: Erstellung der Schlussberichte von den Ländern bis zum 31. Juli 2022 bzw. 31. Dezember 2022 (BT-Drucksache 19/28749). Corona-Soforthilfen: Erstellung der Schlussberichte von den Ländern bis zum 31. Dezember 2021 (BT-Drucksache 19/28367). Gemäß Pressemitteilung BMWK vom 14.01.2022: „Corona-Wirtschaftshilfen: Anträge für die Neustarthilfe 2022 können ab sofort gestellt werden – Abschlagszahlungen laufen heute an“ verschiebt sich die Frist zur Vorlage der Schlussberichte der Länder durch eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung auf den 31. Dezember 2022.

3.2 BETRÜGERISCHES ANBIETEN VORBÖRSLICHER AKTIEN

Neben dem nach wie vor stark verbreiteten betrügerischen Cybertrading, bei dem den Geschädigten mittels manipulativer Software auf einer betrügerischen Webseite ein Handel mit Finanzprodukten vorgetäuscht wird, mehren sich seit Mitte 2021 die Anzeigen von Privatpersonen zu betrügerischen Angeboten vorbörslicher Aktien.

Vorbörsliche Aktien / Pre-IPO-Aktien / Zeichnungsscheine



Vorbörsliche Aktien bzw. Pre-IPO-Aktien bieten die Möglichkeit der Beteiligung an Unternehmen, die noch nicht an der Börse gelistet sind. Hier ist ggf. ein Börsengang bzw. IPO (Initial public offering - erstmaliges öffentliches Anbieten von Wertpapieren) geplant.

Im Normalfall können sich Privatanlegerinnen und Privatanleger erst an Firmen beteiligen, wenn diese an der Börse gelistet und gehandelt werden. Über Zeichnungsscheine können jedoch Anteile des Unternehmens bereits vor dem Börsengang erworben werden. Dabei verpflichten sich die Anlegenden durch schriftliche Erklärung auf dem Zeichnungsschein zur Übernahme eines bestimmten Betrags neu ausgegebener Wertpapiere.

Bei dieser Tatbegehungsform bieten betrügerisch agierende Täter überwiegend telefonisch vorbörsliche Aktien bzw. Zeichnungsscheine an. Die Täter bewerben die Aktien insbesondere mit der einmaligen Chance einer frühen Beteiligung vor Börsengang und stellen den Anlegenden damit einhergehende hohe Spekulationsgewinne in Aussicht. In der Regel werden bei den angebotenen vorbörslichen Aktien Namen von bekannten Firmen genutzt, die zuvor einen Börsengang für sich oder ein verbundenes Unternehmen angekündigt haben. Es werden aber auch vermeintliche Wertpapiere anderer grundsätzlich lukrativ oder interessant erscheinender Unternehmen offeriert, die bislang keinen Börsengang angekündigt haben.

Darüber hinaus nutzen die Tätergruppierungen die weiteren Möglichkeiten der „Kunden-Akquise“ über E-Mail sowie über betrügerische Anlage-Webseiten, die über eine Internetrecherche leicht zu finden sind und Geschädigte zur „Investition“ in dort angebotene Produkte animieren. Um die vermeintliche Seriosität der Angebote zu unterstreichen, bedienen sich die Täter professionell gestalteter Webseiten mit augenscheinlich ordnungsgemäßen Impressen. Dieser vertrauenswürdige Gesamteindruck wird darüber hinaus durch zuvor täterseitig genierte positive Online-Rezensionen manifestiert. Zusätzlich können die Geschädigten ihre angeblich vorbörslich erworbenen Aktien sowie deren Wertentwicklung in ihrem „Online-Konto“ auf der Webseite einsehen.

Die Geschädigten werden auf diese Weise zu Überweisungen auf überwiegend ausländische Konten zwecks angeblicher Investition in die entsprechenden Wertpapiere verleitet. Zu einer tatsächlichen Anlage des Geldes kommt es jedoch nicht. Bei den angebotenen Wertpapieren bzw. den entsprechenden Zeichnungsscheinen handelt es sich um reine Phantasieprodukte. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) warnt vor diesem Phänomen auf ihrer Webseite regelmäßig mit dem Hinweis „Unrechtmäßiges Angebot vorbörslicher Aktien“.

3.3 BETRÜGERISCHE ANLAGEMODELLE AUF DEM DEZENTRALEN FINANZMARKT

Auf dem Dezentralen Finanzmarkt (DeFi) werden Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen mit dezentralen Applikationen (dApps) ohne vermittelnde Stellen wie Banken oder Börsen angeboten. Der Markt befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase, erfährt jedoch seit Mitte 2020 ein stetiges Wachstum. Er verfügt im Verhältnis zum traditionellen Finanzmarkt zwar über eine geringere Kapitalisierung, Experten gehen jedoch davon aus, dass das wirtschaftliche Interesse am Krypto-Markt mit zunehmender Regulierung weiter steigt.¹⁴ Wie der traditionelle Finanzmarkt kann dabei auch der DeFi zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten genutzt werden.

Der DeFi basiert auf der Blockchain-Technologie in Verbindung mit Krypto-Token. Er kopiert dabei weitgehend den traditionellen Finanzmarkt, indem die dApps als dezentrale Handels- und Kreditplattformen fungieren und Einlagengeschäfte sowie den Handel mit tokenisierten Finanzprodukten ermöglichen. Die dezentralen Transaktionen werden durch sog. Smart Contracts der dApps ausgeführt.

Blockchain-Technologie / Krypto-Token



Bei einer Blockchain handelt es sich um eine Art dezentral geführtes, digitales Buchführungssystem zur kontinuierlichen Aufzeichnung von Transaktionen. Die Technologie ist insbesondere aus dem Bereich der Kryptowährungen bekannt.

Als Krypto-Token bezeichnet man eine digitalisierte, auf einer Blockchain dezentral gespeicherte Abbildung von Vermögenswerten. Krypto-Token wird eine bestimmte Funktion oder ein bestimmter Wert zugesprochen.

Bei Smart Contracts handelt es sich um automatisierte Programmcodes, die auf „Wenn, dann-Funktionen“ basieren. Smart Contracts sind keine Verträge im rechtlichen Sinne, sie bilden die Vertragsbedingungen lediglich ab und führen die Transaktionen aus.

Die ökonomische Funktionsweise der dApps basiert auf Liquiditätspools. Ein Liquiditätspool ist eine in den dApps verwaltete Reserve von Krypto-Token, die von Marktteilnehmenden in Form einer „Ausleihe“ zur Verfügung gestellt wird. Die bereitstellenden Marktteilnehmenden erhalten im Gegenzug einen Anteil von den Gebühren, die durch die Nutzung der dApp durch Dritte anfallen.

Seit dem Jahr 2021 ist eine Zunahme von Anlagebetrugsmodellen mit betrügerisch konzipierten dApps zu verzeichnen. Die Täter platzieren hierzu eine scheinbar legitime dApp am DeFi und be-

¹⁴ z. B. durch die EU-Verordnung „Markets in Crypto-Assets“ (MiCA). Die Verordnung soll voraussichtlich Ende des Jahres 2022/Anfang des Jahres 2023 in Kraft treten. In der Folgenabschätzung zu MiCA stellte die EU Kommission fest, dass Verhaltensweisen am DeFi dem marktmanipulativen Verhalten am traditionellen Finanzmarkt ähneln (vgl. Europäische Kommission (2020): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on Markets in Crypto-assets and amending Directive (EU) 2019/1937. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020SC0380&from=EN>).

werben das Angebot über Webseiten und Social-Media-Accounts. Ziel ist es, möglichst viele Investoren für den Liquiditätspool zu gewinnen. Die dApp ist dabei so konzipiert, dass die Täter jederzeit die Krypto-Token aus dem Liquiditätspool für sich vereinnahmen können.¹⁵

Die Geschädigten vertrauen darauf, dass die dApp tatsächlich dezentral sowie sicher ist. Sie transferieren ihre Krypto-Token gutgläubig in den Liquiditätspool und erhalten dabei, wie beworben, ein entsprechendes Entgelt für die Bereitstellung ihrer Krypto-Token. Wenn sich die Tätergruppierung zu einem beliebigen Zeitpunkt jedoch dazu entscheidet, die Krypto-Token aus den Liquiditätspool zu ziehen, erleiden die Anlegenden einen Totalverlust.

4 Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie dürften maßgeblich dazu beigetragen haben, dass die Anzahl der Fälle von Wirtschaftskriminalität auch im Jahr 2021 gestiegen ist. Hervorzuheben ist der Bereich Subventionsbetrug, in dem die zahlreichen Fälle i. Z. m. „Corona-Hilfen“ erneut dazu beigetragen haben, dass ein Vielfaches mehr an Delikten erfasst wurde als in den Jahren vor der Pandemie. Im Bereich der Insolvenzdelikte, in dem im Berichtsjahr erneut ein deutlicher Rückgang der Fallzahl zu verzeichnen war, dürfte sich der tatsächliche Einfluss der Pandemie indes erst nach dem Auslaufen der staatlichen „Corona-Hilfen“ zeigen.

Ungeachtet der Entwicklungen i. Z. m. der COVID 19-Pandemie gilt für die Wirtschaftskriminalität allgemein, dass von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Das Schadens- und Gefährdungspotenzial ist weiterhin hoch, zumal über ein Viertel des in der PKS registrierten monetären Gesamtschadens aus Wirtschaftsstraftaten resultiert.

Auch wenn die klassischen Tatbegehungsweisen weiterhin eine wichtige Rolle spielen, verlagert sich Wirtschaftskriminalität immer mehr in den digitalen Raum. In der Anonymität des Cyberraums können Straftaten besser verschleiert und kriminelle Erträge wesentlich schneller erzielt werden als in der analogen Welt. Insbesondere das betrügerische Anbieten alternativer Anlagemöglichkeiten im Internet stellt ein wachsendes Betätigungsfeld krimineller Gruppierungen dar.

Das zunehmende Verschwimmen der Grenzen zwischen Wirtschaftsdelikten und Cyberkriminalität stellt auch die Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen. Um eine effiziente und nachhaltige Strafverfolgung sicherzustellen, müssen sich diese den verändernden Rahmenbedingungen – v. a. im digitalen Raum – anpassen, um neue Modi Operandi frühzeitig erkennen, Tat-/Täterzusammenhänge aufhellen und kriminelle Netzwerke zerschlagen zu können. Daneben gilt es Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen fortzuführen, um potenzielle Opfer besser zu schützen.

¹⁵ Zusätzlich ist bei manchen dApps der Rücktransfer der Krypto-Token aus dem Liquiditätspool an die Anlegenden gar nicht oder erst nach einem bestimmten Zeitraum möglich.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juni 2022

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Wirtschaftskriminalität, Bundeslagebild 2021, Seite X).